



Technische Universität Clausthal • Postfach 12 53 • 38670 Clausthal-Zellerfeld

Dekane der Fakultäten

Direktorinnen und Direktoren der Institute

Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen

Vorsitzender des Personalrats
Herrn Hans-Dieter Müller

Gleichstellungsbüro

Verwaltung (Dez. 1 – 5)

Leiterinnen und Leiter der Stabsstellen

h i e r

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben vom

Clausthal-Zellerfeld, den

3-03 082

09. Februar 2012

**Arbeitsunfähigkeit;
Anzeige- und Nachweispflichten
hier: § 5 des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und
im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz i. d. Fassung vom 26.05.1994,
zuletzt geändert am 23.12.2003 –EFZG-)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund wiederholter Anfragen und tariflicher bzw. gesetzlicher Änderungen ist es unumgänglich, das Thema Anzeige- und Nachweispflichten der Beschäftigten noch einmal ausführlich in Erinnerung zu rufen. Für die Zukunft bitte ich entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu verfahren.

Nachdem die Tarifpartner in den Verhandlungen zur Einführung des TV-L auf eine eigenständige Regelung (wie z. B. § 37 a BAT) verzichtet haben, ergeben sich die Nachweispflichten (für eine Krankheit/Arbeitsunfähigkeit) stattdessen aus § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Wesentliche materielle Änderungen zum bisherigen Rechtszustand ergeben sich dadurch nicht; denn § 37 a BAT entsprach im Kern der jetzigen gesetzlichen Regelung.

Gem. § 67 Abs. 2 NBG gilt die nachfolgende Regelung auch für Beamte/-innen.

I. Erkrankung

Die Bediensteten sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die a) Arbeitsunfähigkeit und b) deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dies kann durch sie selbst oder eine beauftragte Person erfolgen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben die Beschäftigten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag der Hochschuleinrichtung vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Der Präsident

Prof. Dr. rer. nat. Th. Hanschke

Bearbeiter: Herr Dreyer/Be

Telefon: (0 53 23) 72-23 96

Telefax: (0 53 23) 72-37 60

Wolfgang.dreyer@tu-clausthal.de

Besuchsanschrift:
Adolph-Roemer-Str. 2a
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon: (0 53 23) 72-0
Telefax: (0 53 23) 72-35 00
info@tu-clausthal.de
<http://www.tu-clausthal.de>

Briefanschrift:
Postfach 12 53
38670 Clausthal-Zellerfeld

Bankverbindung:
Sparkasse Goslar/Harz
Kontonummer: 22 111
Bankleitzahl: 268 500 01
IBAN: DE44268500010000022111
Swift/BIC Code: NOLADE21GSL

USt.-Ident-Nr. DE811282802

nth

Mitglied der Niedersächsischen
Technischen Hochschule

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Beschäftigte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

II. Verfahren

- a) Im Fall der Arbeitsunfähigkeit hat der/die Beschäftigte seiner Dienststelle (Institut, zentrale Einrichtung, etc.) bis spätestens 09.30 Uhr desselben Tages seinem/seiner Vorgesetzten oder im Sekretariat die Erkrankung **und** die voraussichtliche Dauer **fernmündlich** mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer ist eine subjektive Einschätzung. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage (=Montag bis Sonntag!), so ist spätestens am vierten Tag unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung im Original vorzulegen.
- b) Handelt es sich um eine längere Erkrankung, legt die Einrichtung spätestens vier Wochen nach Beginn der Erkrankung dem Personaldezernat die Anzeige zusammen mit der/den AU-Bescheinigung/en vor.
- c) Die Wiederaufnahme des Dienstes ist dem Vorgesetzten oder dem Sekretariat unverzüglich anzuzeigen. Der/die Beschäftigte füllt die Anzeige/Nachweis einer Erkrankung (im Formularwesen) aus und legt es dem Vorgesetzten zur Unterschrift vor. Das Sekretariat leitet das Formular – nach Eintrag in die Kartei – an das Personaldezernat weiter.
- d) Jede Erkrankung, auch für einen Tag, ist anzuzeigen.
- e) Der/Die Beschäftigte ist verpflichtet die entsprechende Hochschuleinrichtung zu unterrichten, was in ihrem/seinem Aufgabenbereich für die Dauer der Abwesenheit zu veranlassen ist (Terminangelegenheiten etc.).
- f) Auszubildende (mit Verweis auf die Azubi-Fibel): Originale der AU-Bescheinigungen sind immer der jeweiligen Hochschuleinrichtung vorzulegen; sollten Berufsschultage betroffen sein, erhält die Berufsschule lediglich eine Kopie.

III. Beispiele

- a) Ein/e Beschäftigte/r ist ab Mittwoch bis einschließlich Freitag erkrankt. Da der Samstag wie auch der Sonntag arbeitsfrei sind, hat der/die Bedienstete die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am Montag vorzulegen (erster allgemeiner Arbeitstag). Da die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage gedauert hat und der Samstag als vierter Kalendertag gerechnet wird, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- b) Ist ein/e Bedienstete/r ab Montag arbeitsunfähig erkrankt, hat er/sie, wenn er/sie am Donnerstag immer noch arbeitsunfähig erkrankt ist, spätestens an diesem Tag eine ärztliche Bescheinigung über seine/ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Ich bitte, dieses Rundschreiben allen Bediensteten Ihres Dienstbereiches zur Kenntnis zu geben und die Kenntnisnahme aktenkundig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dreyer)